

Datenschutzrechtliche Hinweise gem. Art. 13 DSGVO

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Grenzabfertigung – Antrag auf Erteilung einer Einzelgrenzerlaubnis zum Grenzübertritt außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen mit Personenverzeichnis (Anlage)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ZV Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen, Domplatz 11, 94032 Passau, Tel.: 08541 / 8476 email: Tower@EDMV.de
Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie erreichen unter der Anschrift: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, via email unter datenschutz@landkreis-passau.de oder telefonisch unter 0851 / 397-771.

Ihre personenbezogenen Daten werden aufgrund § 61 Abs. 3 Bundespolizeigesetz (i.d.F. vom 19.01.1994) erhoben. Demnach sind Sie verpflichtet einen Antrag auf Erteilung einer Einzelgrenzerlaubnis zum Grenzübertritt außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen mit Personenverzeichnis (Anlage) zu stellen.

Sollten die erforderlichen Angaben, wie im Formblatt vorgegeben, von Ihnen verweigert werden, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Somit ist ein rechtmäßiger Grenzübertritt nicht gegeben. Mit einer Bußgeldbewährung / Strafverfolgung ist zu rechnen.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenvereinbarung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.